Deutsche Schule Málaga
COLEGIO ALEMÁN

Hinweis

In der vorliegenden Übersetzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend das generische Maskulinum verwendet. Vereinzelt werden auch geschlechterneutrale Formulierungen benutzt, um Begriffswiederholungen zu vermeiden. In jedem Fall sind dabei immer auch weibliche sowie weitere Geschlechteridentitäten mitgemeint.

Protokoll: Verhalten gegenüber getrennt lebenden Eltern

1. Einleitung und Grundbegriffe

Die Trennung der Eltern führt manchmal dazu, dass die Schule auf Konfliktsituationen stößt, die das übliche Kommunikationssystem und die Beziehungen zu den Familien beeinträchtigen. Es ist wichtig, die Rechte und Pflichten der Eltern in solchen Situationen zu kennen. Hierfür wurde das folgende Protokoll erstellt.

Um besser zu verstehen, wie die Schule sich gegenüber den Eltern zu verhalten hat, ist es wichtig, drei Konzepte der spanischen Gesetzgebung zu verstehen:

- Die **elterliche Sorge** (***patria potestad***) ist sowohl das Recht als auch die Pflicht der Eltern (unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht) gegenüber ihren Kindern. Dieser Begriff gibt ihnen die Möglichkeit, **gemeinsam** über die wichtigsten Aspekte im Leben des Kindes zu entscheiden, wie z. B.: die Wahl der Schule, die Entscheidung für oder gegen eine medizinische Behandlung, den Wohnort des Kindes ...
- Die **Personensorge** (***guarda y custodia***) betrifft die tägliche Betreuung der Kinder, ihren Alltag, wer sie weckt, wer ihnen das Frühstück zubereitet, wer sie zur Schule bringt, wer mit ihnen die Hausaufgaben macht..., kurz gesagt, ihre tägliche Betreuung und ihr Zusammenleben. Die Personensorge betrifft keine transzendenten Entscheidungen, für die die Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist.
- **Die Informationspflicht zwischen den Eltern.** Die Eltern sind verpflichtet, einander relevante Informationen mitzuteilen, um das Recht und die Pflicht der elterlichen Verantwortung wahrnehmen zu können. Dies gilt auch für schulische Angelegenheiten. **Die Weiterleitung dieser Information obliegt den Eltern und nicht der Schule**.

Die Schule geht grundsätzlich davon aus, dass diese fließende Kommunikation zwischen den Eltern nach der Trennung stattfindet, und handelt daher weiterhin genauso wie vor der Trennung, auch wenn sie von dieser Kenntnis erlangt hat.

Es gibt jedoch nicht selten Situationen, in denen ein Elternteil seiner Verpflichtung zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil nicht nachkommt. Dann kommt es häufig vor, dass einer der beiden Elternteile das Zentrum auffordert, Maßnahmen in Bezug auf offizielle Schreiben, schulische oder außerschulische Aktivitäten, die Beziehung zur Familie, Verwaltungsvorgänge oder die Übergabe des Kindes zu ergreifen.

2. Vorläufige Maßnahmen

In der Regel trifft die Schule bei Unstimmigkeiten zwischen den Eltern keine sofortige Entscheidung, es sei denn, diese ist gesetzlich vorgeschrieben oder liegt im Interesse des Minderjährigen, bis die Justizbehörde oder die zuständige Schlichtungsstelle eine Entscheidung getroffen hat.

Der Elternteil, der daran interessiert ist, dass das Zentrum seine Rechte wahrt, muss einen schriftlichen Antrag an das Schulleitersekretariat richten, dem das Gerichtsurteil oder gegebenenfalls die vorläufige Regelungsvereinbarung beizufügen ist, in der die beschlossenen Maßnahmen in Bezug auf das Sorgerecht, die elterliche Sorge, die Besuchsregelung usw. aufgeführt sind. Je nachdem, was in dem Urteil (oder in anderen gerichtlichen Entscheidungen) steht, wird jeder Elternteil in eine dieser vier Gruppen eingeteilt:

- Gruppe A: Elternteil hat das (alleinige oder gemeinsame) **Sorgerecht** (***guardia y custodia***) über den Minderjährigen
- Gruppe B: Elternteil hat **elterliche Sorge** (***patria potestad***) für den Minderjährigen aber kein Sorgerecht
- Gruppe C: Elternteil mit **Verurteilung aufgrund Gewaltausübung** gegenüber dem anderen Elternteil
- Gruppe D: Elternteil mit **Entzug** der elterlichen Sorge

Die Betreuung und Kommunikation mit jeder Gruppe wird von der Schulleitung (**Schulleitersekretariat**) koordiniert. Zu diesem Zweck wird eine Liste oder Datenbank mit den beschriebenen Gruppen geführt.

3. Verfahren im Zusammenhang mit den Gruppen A und B

a. Mitteilungen

Sowohl sorgeberechtigte als auch nicht sorgeberechtigte Elternteile, die dies beantragt haben (siehe spezifische Informationen zu Gruppe B), haben das

Deutsche Schule Málaga
COLEGIO ALEMÁN

Recht, dieselben Mitteilungen von der Schule zu erhalten, so dass diese Informationen verdoppeln muss. Dieses Recht umfasst:

- Beurteilungsberichte oder Schulzeugnisse
- Mündliche oder schriftliche Informationen über alle Ereignisse, die das Kind betreffen.
- Mitteilung von Unterrichtsplänen, damit sie an Gesprächen mit Lehrern und Tutoren teilnehmen können
- Schulbeschlüsse des Tutors, des Lehrpersonals oder der Schulleitung mit direktem Bezug zur Ausbildung des Kindes
- Schulkalender
- Programm der schulischen und außerschulischen Aktivitäten
- Kalender der Schulferien und der Veranstaltungen, an denen Dritte außerhalb der Schule teilnehmen dürfen.
- Mitteilung bei Unfall oder Krankheit
- Speiseplan der Schulkantine
- Liste der Abwesenheiten der Kinder, Gründe und Rechtfertigung dafür.
- Benachrichtigung über besorgniserregende hygienische, körperliche und ernährungsbedingte Zustände, in denen ihre Kinder in der Schule ankommen.

Diese Informationen werden nicht übermittelt, wenn sie über die von der Schule zu diesem Zweck bereitgestellten Kanäle (z. B. die Website, Schulkalender) **öffentlich zugänglich gemacht werden**.

Dieses Recht auf Information umfasst keine inoffiziellen Berichte oder Beschlüsse, wie z.B. Vereinbarungen oder Zusammenfassungen von Gesprächen mit dem anderen Elternteil oder dem Schüler.

Für die nicht öffentlich zugängliche verbale oder schriftliche Information, ist folgendes zu beachten:

- Schriftliche Informationen, die per **E-Mail** verschickt werden, sind an beide Elternteile zu schicken, vorbehaltlich entsprechender Ausnahmen.
- Schriftliche Informationen in **Papierform** (Jahrbuch, Zeugnis, Veranstaltung usw.) erhält der Schüler

- Jeder Elternteil hat das Recht, mit der **Schulleitung und der Verwaltung** über die dafür vorgesehenen Kanäle zu kommunizieren.

Sollten im Zusammenhang mit diesen Punkten irgendwelche Probleme auftreten, wird die Schulleitung eine Entscheidung für diesen konkreten Fall treffen.

b. Treffen mit Eltern

In der Regel werden nur die sorgeberechtigten Elternteile eingeladen. Wenn das Zentrum der Ansicht ist, dass die Anwesenheit beider Elternteile in einem Raum zu einer gewalttätigen oder unangenehmen Situation führen könnte, wird in Ausübung seiner Selbstorganisationsbefugnisse einer der Parteien mitgeteilt, dass es für sie günstiger ist, nicht teilzunehmen.

Beantragt der nicht sorgeberechtigte Elternteil, der die elterliche Sorge ausübt, die Teilnahme an einer Sitzung, so ist der sorgeberechtigte Elternteil hiervon zu unterrichten. Im Falle der Weigerung hat die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils Vorrang. Im Rahmen des Selbstorganisationsrechts der Schule wird der Elternteil über die rechtliche Unmöglichkeit (falls zutreffend) oder die Zweckmäßigkeit der Nichtteilnahme informiert.

Eltern, die aufgefordert wurden, nicht zu erscheinen, werden darauf hingewiesen, dass sie schriftlich oder in einem anderen Treffen über alle in der Sitzung erörterten Aspekte informiert werden.

c. Spezielle Tutorien und Treffen

Die Tutoren und Lehrer sind verpflichtet, mit beiden Elternteilen Sprechstunden abzuhalten. Wenn es um gewöhnliche Aspekte geht (schulische Leistungen, Verhalten, Fördermaßnahmen, Verhalten gegenüber anderen Schülern...), werden sie dies mit den sorgeberechtigten Elternteilen (gemeinsam oder getrennt) tun, da es sich um Aspekte handelt, die täglich von dem Elternteil überwacht werden müssen, der gewöhnlich mit dem Kind zusammenlebt, unbeschadet der Weitergabe dieser Informationen an den nicht sorgeberechtigten Elternteil, falls erforderlich.

Bei sensiblen oder besorgniserregenden Themen wie Anpassungsproblemen, besonderen Erziehungsbedürfnissen, Mobbing, Feststellung von Krankheiten, Drogen, gewalttätigem Verhalten wird es als notwendig erachtet, in jedem Fall beide Elternteile zu informieren und soweit wie möglich beiden Elternteilen die Möglichkeit zu geben, an den Gesprächen oder Sitzungen mit den Tutoren und Beratern teilzunehmen. Sollte das Zentrum jedoch der Ansicht sein, dass die gemeinsame Anwesenheit beider Elternteile in einem Raum zu einer gewalttätigen oder unangenehmen Situation führen könnte, wird einer der beiden Parteien im Rahmen der Selbstorganisationsbefugnisse mitgeteilt, dass es besser ist, nicht teilzunehmen, ohne dass dadurch das Recht auf Information beeinträchtigt wird.

d. Einverständniserklärungen

Für längere Reisen (mehr als einen Tag) außerhalb des Schultages und für die Abmeldung des Schülers von der Schule ist die Genehmigung beider Elternteile, des sorgeberechtigten und des nicht sorgeberechtigten, erforderlich. Für Schulausflüge und außerschulische Aktivitäten außerhalb des Schultages ist nur die Genehmigung des für diesen Tag oder diese Woche sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Die Teilnahme des Schülers am Speisesaal, am Bustransport oder an außerschulischen Aktivitäten auf Teilzeit- oder Vollzeitbasis wird von demjenigen, der, entweder durch persönliche Entscheidung, im gegenseitigen Einvernehmen oder durch gerichtliche Entscheidung festgelegt, die entsprechenden Kosten hierfür übernimmt.

Im Falle eines Konflikts mit einer dieser Bedingungen trifft die Direktion eine Entscheidung für den konkreten Fall.

e. Abholung der Minderjährigen nach dem Unterricht

Die in der Entscheidung festgelegten Bedingungen werden eingehalten, so dass das Kind demjenigen übergeben wird, der zu diesem Zeitpunkt (Tag, Woche, Monat usw.) das Sorgerecht hat oder den dieser Elternteil ermächtigt, das Kind in seinem Namen abzuholen.

Es können sich möglicherweise widersprüchliche Fälle ergeben:

I. Der andere Elternteil möchte eine solche genehmigte Übergabe an eine andere Person verweigern. Dies ist nicht möglich; nur bei einer tatsächlichen Gefährdung des Kindes kann die Übergabe an eine andere Person als den Elternteil verweigert werden. Wenn die Schule die Übergabe der Kinder verweigert, kann sie Gegenstand einer Beschwerde sein, da die Beziehung der Kinder zu diesem Elternteil beeinträchtigt wird.

II. Der Elternteil, der das Sorgerecht an diesem Tag nicht innehat (oder erst am Ende des Schultages innehaben wird), beabsichtigt, das Kind entweder am Ende des Schultages abzuholen oder es unter dem Vorwand eines Arzttermins o. ä. vor dem Unterricht aus der Schule zu nehmen. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Urteils strikt einzuhalten, und das Kind muss zurückgehalten werden, es sei denn, der sorgeberechtigte Elternteil erteilt eine ausdrückliche Genehmigung.

Schließlich sehen einige Urteile vor, dass es einen Tag in der Woche gibt, an dem der nicht sorgeberechtigte Elternteil das Kind am Ende der Schule abholt, weil er an diesem Tag für das Kind verantwortlich ist. Dieser nicht sorgeberechtigte Elternteil kann in Ausübung seiner elterlichen Sorge eine andere Person ermächtigen, das Kind an diesem Tag in seinem Namen abzuholen.

f. Verwaltungsangelegenheiten

I. An- und Abmeldungen

Die Wahl der Schule obliegt beiden Elternteilen, wenn beide das elterliche Sorgerecht behalten, es sei denn, ein Gerichtsurteil sieht etwas anderes vor. Während des Anmeldeverfahrens kann es zu Unstimmigkeiten oder Konflikten zwischen beiden Elternteilen kommen. In einem solchen Fall sollten etwaige Gerichtsentscheidungen berücksichtigt werden. Sollte es in der Praxis nicht möglich sein, vor der Einschreibung eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken, wird die Direktion von Fall zu Fall auf der Grundlage folgender Grundsätze entscheiden:

- Im Antrag ist zu prüfen, wer das Sorgerecht hat, um das tägliche Leben des Kindes zu organisieren.
- Wahrung des Rechts des Kindes auf Bildung.
- Empfehlung an die streitende Partei, die Justizbehörde um eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu bitten.

Bei der Einschreibung eines Schülers getrennt lebender Eltern sollte Unterlagen zum Nachweis der elterlichen Sorge und des Sorgerechts verlangt werden. Der Antrag muss verpflichtend die Unterschriften beider Eltern oder Erziehungsberechtigten enthalten, da die Kenntnis und die ausdrückliche schriftliche Zustimmung beider Elternteile vorliegen muss und die stillschweigende Zustimmung des nicht sorgeberechtigten Elternteils nicht ausreicht.

Ein Antrag auf Abmeldung muss von beiden Elternteilen (sorgeberechtigt oder nicht) genehmigt werden. Bei Uneinigkeit zwischen den getrennt lebenden Elternteilen wird dem Antrag nicht stattgegeben, es sei denn, es liegt eine gerichtliche Entscheidung vor oder die Umstände des Falles (wirtschaftlich, dringlich, außergewöhnlicher Charakter usw.) machen es ratsam, dass der Schulleiter eine Bewertung und Entscheidung vornimmt.

II. Schulgebühren

Für die Schule ist der Inhalt von Gerichtsurteilen hinsichtlich des Anteils, den jeder Elternteil verpflichtet ist, an Schulgeld zu bezahlen, nicht bindend, da Gerichtsurteile zumindest in dieser Hinsicht keine Wirkung gegenüber Dritten haben. Die Zahlung des Schulgeldes obliegt daher beiden Elternteilen, unabhängig von den ergangenen Gerichtsentscheidungen und unbeschadet des Rechts der Eltern, einen Teil oder die Gesamtheit der an die Schule gezahlten Beträge voneinander zurückzufordern. Ebenso können die Vereinbarungen, die die Eltern privat getroffen haben, der Schule nicht entgegengehalten werden.

III. Bescheinigungen und Berichte

Akademische Informationen und Dokumente, die den Minderjährigen betreffen, werden nur den Eltern, Richtern und Staatsanwälten zur Verfügung gestellt, da sie Daten über die Privatsphäre der Kinder enthalten, zu denen nur die Eltern Zugang haben. Werden diese Informationen vom Anwalt eines Elternteils angefordert, muss dieser einen schriftlichen Antrag und eine Kopie, der vom vertretenen Elternteil erteilten Vollmacht vorlegen.

Beide Elternteile haben das Recht auf Einsichtnahme in und Erhalt von Kopien von Berichten, die sich bereits in der Schülerakte befinden (psycho-pädagogische Berichte, schriftliche Einschätzungen des Betreuers oder Tutors zu den Problemen des Kindes usw.), da sie in einer Akte enthalten sind. Hierfür muss jedoch ein entsprechender schriftlicher Antrag eingereicht werden.

Wenn es sich um „Ad-hoc"-Bescheinigungen oder -Berichte handelt - die oft von der Rechtsvertretung für Gerichtsverfahren angefordert werden-, wird nur die Information nur zur Verfügung gestellt, die sich auf Folgendes bezieht:

- objektive Daten (z. B. Schulnoten)

- Berichte über schulische oder pädagogische Leistungen, die über die Schulnoten hinausgehen.

- Schulakten (z. B. Fehlzeiten oder Abwesenheit vom Unterricht)

- vom Schulpersonal bestätigte Fakten (z. B. Aufzeichnungen darüber, wer das Kind bringt oder abholt).

Bescheinigungen oder Berichte, die eine vom Betreuer oder Vormund vorzunehmende Bewertung von Aspekten der Gesundheit oder des Wohlbefindens enthalten (wie es dem Kind geht, wie es sich fühlt, ob es gut gekleidet oder gepflegt ist, ob es sich an Gleichaltrige anpasst, ob Verhaltensänderungen beobachtet wurden usw.), werden nur auf Antrag der Richter oder weil sie bereits in den Akten vorhanden sind, nicht aber auf bloßen Antrag eines Elternteils vorgelegt.

g. Umgang der Eltern oder Verwandten mit dem Kind während der Schulzeit

Gemäß Artikel 160 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben Minderjährige das Recht, mit ihren Eltern, Geschwistern, Großeltern und anderen Verwandten oder engen Freunden in Kontakt zu treten (es sei denn, es wurde in einem Strafverfahren ein Verbot der Annäherung oder des Umgangs mit dem Kind ausgesprochen und die Schule hat davon Kenntnis). Daher kann die Schule eine Kommunikationsregelung zwischen den Eltern (oder Verwandten) und dem Kind während der Schulzeit nicht verweigern, aber aufgrund ihrer organisatorischen Autonomie kann sie diese Besuche regeln.

Für die Regelung dieser Besuchsregelung sind die Verantwortlichen der einzelnen Bildungsstufen zuständig, die vom Schulleitersekretariat koordiniert werden. Zu diesem Zweck stellen sie sicher, dass das Recht des Kindes auf Bildung nicht beeinträchtigt wird und dass andere die Gemeinschaft betreffende Regeln in Bezug auf Sicherheit, Zusammenleben, interne Organisation und Funktionieren nicht verletzt werden.

4. Spezifische Information hinsichtlich der Gruppen B, C und D

Gruppe B: Elternteil hat elterliche Sorge für den Minderjährigen aber kein Sorgerecht

Das Verfahren sieht vor, dass der getrennt lebende oder geschiedene Elternteil, der nicht das Personensorgerecht hat und Informationen erhalten möchte, schriftlich beantragen muss, dass ihm in Bezug auf sein Kind die gleichen schriftlichen Informationen erteilt, werden wie dem sorgeberechtigten Elternteil. Dieser Antrag muss zusammen mit einer beglaubigten Kopie der gerichtlichen Entscheidung oder gegebenenfalls der gerichtlich genehmigten Regelungsvereinbarung, in der festgestellt wird, dass die elterliche Sorge für die Kinder geteilt ist, eingereicht werden; der sorgeberechtigte Elternteil ist jedoch von diesem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, damit er die Ausführungen und Erklärungen abgeben kann, die rechtlich für ihn von Interesse sein könnten.

Gruppe C: Elternteil mit Verurteilung aufgrund Gewaltausübung gegenüber dem anderen Elternteil

Liegt eine gerichtliche Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen der Elternteile wegen Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit, der moralischen Unversehrtheit oder der sexuellen Freiheit und Selbstbestimmung des anderen Elternteils oder der Kinder, die mit beiden Elternteilen zusammenleben, vor, so wird während des Schultages oder während der Zeit, in der sich der Minderjährige in der Obhut des Zentrums befindet, kein Kontakt mit dem Minderjährigen stattfinden.

Will ein Elternteil der Gruppe C sein Recht auf Informationserhalt in Bezug auf sein Kind wahrnehmen, so entscheiden der Direktor und der Geschäftsführer/ Vorstandsvorsitzender der Schule nach Rücksprache mit dem geschädigten Elternteil über Umfang und Grenzen der Unterrichtung.

Gruppe D: Elternteil mit Entzug der elterlichen Sorge

Einem Elternteil, dem die elterliche Sorge über seine Kinder entzogen wurde (in ganz außergewöhnlichen Fällen), steht keinerlei Recht auf Information zu, und er ist nicht in der Lage, in den Bildungsprozess des Kindes einzugreifen.

5. Abschließende Bemerkungen

Im Allgemeinen können sich weder das Zentrum noch die Parteien auf die Datenschutzbestimmungen berufen, um **offizielle** Auskünfte über das Kind zu verweigern, es sei denn, es handelt sich um Auskünfte, die sich auf den anderen Elternteil und nicht auf das Kind beziehen (Finanzen, Wohnsitz, Kontaktinformationen, Abholungsberechtigung, usw.). Im Zweifelsfall ist es ratsam, sich zunächst an das Schulleitersekretariat zu wenden, um sich beraten zu lassen, wie in einer bestimmten Situation zu verfahren ist.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen richten sich nach den von den Gerichten und der Rechtsprechung für jeden einzelnen Fall festgelegten Bestimmungen.